

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0169/2015 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	S.Tonn						
	Datum:	07.04.2015						
	Telefon:	038828/330-117						
	E-Mail:	s.tonn@schoenberger-land.de						
Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
26.05.2015	Hauptausschuss Dassow	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						
09.06.2015	Stadtvertretung Dassow							

Sachverhalt:

Auf Grund geführter Gespräche zwischen Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Bildung und Kultur und Mitgliedern von Dassower Vereinen stellte sich heraus, dass nach der gültigen Richtlinie nicht alle Leistungen förderfähig sind. An Hand dieser Tatsache haben alle Ausschussmitglieder noch einmal die Richtlinie zur Kenntnis erhalten. Daraufhin erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Kultur am 23.03.2015 eine Beratung zum Inhalt der Richtlinie. Im Ergebnis der Beratung schlägt der Ausschuss die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Beschlussfassung vor.

Die Änderungen und Ergänzungen sind im Anhang *kursiv und unterstrichen* dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow beschließt die Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow

Vereine können Ihre Anträge bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der zuständige Ausschuss der Stadt Dassow entscheidet bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel(für das kommende Haushaltsjahr).

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Vereine, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Dassows tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Dassow sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
- 1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
- 1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Dassow erfolgen.
- 1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Dassow.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen.

2.2 Sportförderung

- 2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke

- 2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
- 2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Dassow.
- 2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit

- 2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
- 2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit

- 2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
- 2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

2.7. Förderung der Bildung und Gesundheit

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
- 3.2. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.
- 3.4. Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.
- 3.5. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 30.06. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) für das kommende Haushaltsjahr.

Vorschlag zu 3.6.

- 3.6. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen und mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Die Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.